

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Käufer/Kunde/ bei Abschluss des Vertrages als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers/Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer/Kunde/Kunde zwecks Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Nebenabreden gelten nur, soweit sie in dem Vertrag oder unserer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten wurden.

II. Angebot und Vertragsschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Käufer/Kunde/Kunde ist an den Auftrag bis zur Endfertigung gebunden. Der Auftrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer/Kunde die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Auftrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer/Kunde ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand.

3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers/Kunden aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers/Kunden.

III. Preise

Der Preis der Kaufgegenstände/Leistungen versteht sich ab Herstellerwerk ohne Skonto und sonstige Nachlässe, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten, Finanzierungskosten oder TÜV-Abnahme) werden zusätzlich berechnet.

IV. Lieferfristen und -termine

1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Liefertermine oder -fristen können nur schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss zu laufen.

2. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine haften wir nur insoweit, als uns die fristgemäße Lieferung zumutbar ist. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, die in unserem Betrieb oder bei einem Vorlieferanten eintreten, sind wir berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne dass der Käufer/Kunde Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann. Entschließen wir uns, trotz der Behinderung zu liefern und wird hierdurch die Auslieferung verzögert, so gilt folgendes: Die vereinbarten Lieferfristen und -termine verschieben sich um den Zeitraum, in dem wir ohne Verschulden an der Leistung verhindert waren. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der Käufer/Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

3. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder -terminen geraten wir erst durch eine Aufforderung des Käufers/Kunden in Verzug, die geschuldete Ware zu liefern. Eine wirksame Aufforderung zur Lieferung ist frühestens vier Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins bzw. der unverbindlichen Lieferfrist möglich.

4. Geraten wir in Lieferverzug, so wird ein Verzugsschaden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers/Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Eine Beschränkung der Haftung gilt weiterhin nicht für alle Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Will der Käufer/Kunde/Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Käufer/Kunde/Kunden nach Verzugseintritt eine angemessene Nachfrist setzen. Ein Rücktritt sowie die Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung sind erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist möglich. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers/Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen ist Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen.

6. Wird uns während des Verzuges die Leistung durch Zufall unmöglich, so haften wir nur mit den in Ziffer 4 genannten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

7. Verlangt der Käufer/Kunde während der Laufzeit der Lieferfrist Änderungen hinsichtlich der Ausführung oder des Lieferumfangs, so wird hierdurch der Lauf der Lieferfrist unterbrochen. Etwaige hierdurch

entstehende Verzögerungen sind durch uns nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer/Kunde mit Zahlungs- oder sonstigen Leistungs- oder Mitwirkungspflichten in Verzug kommt.

V. Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

1. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen im Lieferumfang seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers/Kunden für den Käufer/Kunde zumutbar sind.
2. Der Käufer/Kunde/Kunde hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
3. Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten. Wird der Kaufgegenstand bei der Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer/Kunde oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer/Kunde/Kunde für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker verursacht sind.
4. Mit der Abnahme gehen alle Gefahren auf den Käufer/Kunde über, sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist. Eine abweichende Vereinbarung kann nur schriftlich getroffen werden.
5. Verlangen wir bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kauf-Vertragspreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer/Kunde/Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Käufer/Kunde/Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Käufer/Kunde/Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer/Kunde/Kunde über.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten sind

wir berechtigt, Barzahlung zu verlangen. Gerät der Käufer/Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel oder Schecks zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, vom Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlung zu verlangen. Des Weiteren sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers/Kunden.

3. Kommt der Käufer/Kunde mit der Zahlung unserer Forderungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt. § 288 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Preisänderungen, die auf Lohn- oder Materialpreiserhöhungen zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung mindestens 2 Monate liegen.

5. Falls der Preis der bestellten Ware 5.000 € übersteigt, so sind wir berechtigt, eine im Einzelfall zu vereinbarenden Vorauszahlung zu verlangen.

6. Gegen unsere vertraglichen Forderungen kann der Käufer/Kunde/Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers/Kunden durch uns anerkannt oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt ist. Wegen nicht anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen kann der Käufer/Kunde/Kunde ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Forderungen nur geltend machen, wenn die Forderung auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag besteht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, die uns gegen den Käufer/Kunde/Kunde jetzt oder künftig zustehen, werden uns die nachstehenden Sicherheiten gewährt:

2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne unsere Verpflichtung. Der Käufer/Kunde/Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache unentgeltlich für uns zu verwahren.

3. Der Käufer/Kunde/Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug gerät. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Gleiches gilt für die Überlassung der Nutzung an Dritte. Die

aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Käufer/Kunde/Kunde jetzt schon sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer/Kunde/Kunde widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung, jedoch im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer/Kunde/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer/Kunde/Kunde verpflichtet, uns alle zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer/Kunde/Kunde auf unser Vorbehaltseigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung von Eingriffen in unser Vorbehaltseigentum trägt der Käufer/Kunde/Kunde.

5. Wurde der Abschluss einer Vollkaskoversicherung vereinbart, so hat der Käufer/Kunde diese unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Der Käufer/Kunde ermächtigt uns, für uns einen Sicherungsschein über die Fahrzeug- Vollkaskoversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer/Kunde dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so können wir die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers/Kunden abschließen, die Versicherungsprämien verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

6. Der Käufer/Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich von uns oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstands von uns autorisierten Werkstätte fachgerecht ausführen zu lassen.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Kunde (insbesondere Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers/Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers/Kunden nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

9. Wenn das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand

befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, können wir alle Rechte ausüben, die wir uns am Liefergegenstand vorbehalten können. Der Käufer/Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen wollen.

10. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil, II (Fahrzeugbrief) uns zu,

11. Zahlt der Käufer/Kunde den fälligen Kaufpreis oder die Vergütung von Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Kunden Schadenersatz statt der Leistung verlangen, nachdem wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt haben. In den vom Gesetz bestimmten Fällen ist die Fristsetzung entbehrlich. Haben wir Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nehmen wir den Kaufgegenstand wieder zurück, wird der gewöhnliche Verkaufswert des Kaufgegenstandes bei Rücknahme durch uns vergütet. Auf Wunsch des Käufers/Kunden ist der gewöhnliche Verkaufswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bestimmen. Der Käufer/Kunde trägt die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Sie betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes, wobei wir höhere Kosten und der Käufer/Kunde geringere Kosten nachweisen können, die dann der Abrechnung zugrunde zu legen sind.

VIII. Ansprüche wegen Mängeln

1. Soweit der Gegenstand innerhalb der Verjährungsfrist einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so hat der Käufer/Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen wie Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir, soweit die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Käufers/Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Kaufgegenstands. Beanstandete Teile hat uns der Käufer/Kunde auf unsere Kosten zu übersenden.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang, soweit nicht wegen des Rückgriffsanspruchs gem. § 479 I BGB eine längere Verjährungsfrist zwingend ist. Für zur Mangelbeseitigung eingebaute Teile kann der Käufer/Kunde Gewährleistungsansprüche nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, der der Kaufgegenstand unterliegt, geltend machen.

3. Der Käufer/Kunde hat den Gegenstand unverzüglich nach Ablieferung

zu untersuchen, Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung oder, wenn der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnis schriftlich zu rügen (§ 377 HGB).

4. Für gebrauchte Kaufgegenstände ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer/Kunde unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Kaufgegenstands.

6. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass

- der Käufer/Kunde einen Fehler nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder
- der Kaufgegenstand in einem von uns nicht autorisierten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder
- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
- der Käufer/Kunde die Vorschriften über Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstands (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

7. Rückgriffsansprüche des Käufers/Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer/Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

IX. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit wir Garantien übernommen haben.

2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, bzw. soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. In allen Fällen, in denen die Schadenersatzhaftung hiernach beschränkt ist, verjähren diese Schadenersatzansprüche in 12 Monaten.

3. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insofern haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und sonstige Vermögensschäden des Käufers/Kunden.

4. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung aus schriftlich abgegebenen Garantien bleiben unberührt.

5. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welcher dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.

6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Sonstiges

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des CISG wird ausgeschlossen.

2. Es besteht nur eine Betriebshaftpflichtversicherung. Andere Versicherungen wie Fahrzeugaufbewahrungsversicherung, Sturm.-Wasser.-Diebstahlversicherungen usw., bestehen nicht. Der Käufer/Kunde kann und sollte das hier überlassene Fahrzeug auf eigene Kosten entsprechend versichern.

2. Erfüllungsort ist Hamm. Soweit der Käufer/Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Hamm. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer/Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder diesen nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt sind.

Stand: 1. Juni 2022 (Fahrzeugausbau Hamm UG)